



Hannover, den 27.07.2024

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Meppen, hier: Abschnitt 7 Haddorfer See – Meppen, Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Hanekenfähr (teilweiser Rückbau) und Änderung der 110-kV-Bahnstromleitung Salzbergen-Haren (teilweiser Rückbau)

Mit Planfeststellungsbeschluss (Beschluss) der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 22.07.2024 – 4135-05020-14 ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Meppen, Abschnitt 7 Haddorfer See – Meppen sowie Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Hanekenfähr (teilweiser Rückbau) und die Änderung der 110-kV-Bahnstromleitung Salzbergen-Haren (teilweiser Rückbau) gemäß den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

1. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:

1.1. Feststellung des Plans

Der Plan für das oben genannte Vorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

1.2. Plan

Der festgestellte Plan umfasst

- 8 Ordner für das Ursprungsverfahren
- 2 Ordner für die 1. Deckblattänderung
- 1 Ordner für die 2. Deckblattänderung
- 3 Ordner für die 3. Deckblattänderung
- 3 Ordner für die 4. Deckblattänderung

mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

1.3. Konzentrationswirkung

Der Beschluss beinhaltet sämtliche nach anderen Gesetzen erforderlichen Genehmigungen für das Vorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

1.4. Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen (zu Vorbehalten, Natur- und Landschaftsschutz/Artenschutz, Bodenschutz, Wald und Forstwirtschaft, Immissionschutz, Belangen der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft, Jagd, Wasserwirtschaft, Straßen und Wege, Denkmalschutz, Baudurchführung, Belangen der Leitungsträger) sowie Zusagen verbunden.

1.5. Entscheidung über Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem Beschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge entschieden worden.

2. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gemäß § 1 Abs. 3 EnLAG i.V.m. Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben

werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

3. Zugänglichmachung

Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Plan werden in der Zeit vom
29.07.2024 bis zum 11.08.2024 (einschließlich)

unter dem Titel „380-kV-Ltg Wesel-Meppen Abschnitt 7 Haddorfer See-Meppen: Planfeststellungsbeschluss“ (Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung)

und

unter dem Titel „380-kV-Ltg Wesel-Meppen Abschnitt 7 Haddorfer See-Meppen: Planunterlagen“ (Plan)

auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zugänglich gemacht.

Zudem sind die Unterlagen auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen **<https://uvp.niedersachsen.de>** unter dem Titel **„380-kV-Leitung Haddorfer See – Meppen (Bl. 4201) ergänzt um 380-kV-Ltg Wesel – Meppen DB 2 weiterhin ergänzt um DB 4“** auch über den o.g. Zeitraum hinaus zugänglich.

4. Hinweise

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 3 EnWG).

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Zugänglichmachung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde richtet (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, E-Mail: **poststelle@nlstbv.niedersachsen.de** oder Tel.: 0511 3034-01). In der Regel erfolgt dies mit einem USB-Stick, auf dem der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Plan gespeichert sind.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (**<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>**) eingesehen werden.

Im Auftrage

Tamke

NLStBV